NEU! Förderung BioWärme Bayern

Das neue Förderprogramm „BioWärme Bayern" ist seit **25.05.2023** gültig und fördert automatisch beschickte Biomasseheizwerke ab einer Nennwärmeleistung von **60 kW** und ihre zugehörige Wärmenetze.

Förderanträge können **ab sofort** beim Förderzentrum Biomasse am Technologie- und Förderzentrum (TFZ) per Mail foerderung@tfz.bayern.de eingereicht werden.

Art und Umfang der Förderung (Biomasseheizwerk)

Die Förderung erfolgt als Zuwendung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Projektförderung) als Anteilfinanzierung.

Grundförderung

Die Zuwendung beträgt zwischen 30% und 40% der zuwendungsfähigen Kosten (= Investitionsmehrkosten Biomasseheizwerk).

Zusatzförderung

- **10 % Fuel-Switch-Bonus** (wenn 100 % der Wärme aus erneuerbarer Energie erzeugt wird und mehr als 50 % des Jahresenergiebedarfes bisher über fossilen Energieträgern erzeugt wurde).
- **5 %** für Biomasseheizungen mit Abgaswärmetauscher oder Abgaskondensationsanlage.
- **10 % Solar- bzw. Umweltwärmebonus** bei Kombiprojekten (10 % Deckungsanteil an Wärme bei neuinstallierter Solarthermie und/oder Umweltwärme).

Art und Umfang der Förderung (zugehöriges Wärmenetz)

Die Förderung des zugehörigen Wärmenetzes beträgt max. 100 € pro Meter neuerrichteter Wärmetrasse, die Förderung pro Hausübergabestation für Bestandsgebäude beträgt max. 1.800 €, maximal 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Bagatell- und Förderobergrenze

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen der Förderbetrag von 5.000 € nicht erreicht wird (Bagatellgrenze). Die Förderobergrenze für Biomasseheizwerke beträgt 350.000 €. Die Förderobergrenze für zugehörige Wärmenetze beträgt 100.000 €. Werden Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze gefördert, so beträgt die Förderobergrenze insgesamt 450.000 €.

Kumulierung (Mehrfachförderung)

Eine Kumulierung der Förderung des Biomasseheizwerks mit anderen Fördermitteln (z. B. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) - Anlagen zur Wärmeerzeugung) für denselben Förderzweck ist zulässig, wenn die Beihilfeintensität kumuliert höchstens 45 %, bei mittleren Unternehmen 55 %, bei kleinen Unternehmen 65 % der zuwendungsfähigen Kosten beträgt. Für den Fall, dass diese Höchstgrenzen überschritten würden, werden die Zuwendungen nach der Richtlinie BioWärme Bayern auf die vorstehenden Förderhöchstgrenzen gekürzt. Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist nicht zulässig. Eine Kumulierung der Förderung des zugehörigen Wärmenetzes mit weiteren öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Kirchliche Einrichtungen
- Juristische Personen

Was wird gefördert?

- Neuinvestition in ein **automatisch beschicktes Biomasseheizwerk** (z.B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung) mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW.
- Neuinvestition in **automatisch beschickte Biomasseheizsysteme** mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 kW, deren **Wärme in ein Wärmenetz** eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Wärme aus Solarthermie und/oder Umweltwärme eingespeist wird (Kombinationsprojekte). Der Anteil der Abwärme, Wärme aus Solarthermie bzw. Umweltwärme an der benötigten Jahres-Wärmeerzeugung muss dabei mindestens 10 % betragen.

Zuwendungsfähige Kosten

- Mehrkosten für biomassespezifische Anlagenteile (z.B. Biomassekessel, Filteranlage, Wärmespeicher, Hydraulik), bauliche Anlagen und anteilige Planungskosten.
- Investitionskosten für Wärmenetz sowie für Hausübergabestationen (bei Bestandsgebäuden).

Neu! Fördermöglichkeit des zugehörigen Wärmenetzes (Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehenden Wärmenetzen)

Hinweise zur Antragstellung

- Vor Antragstellung ist eine Projektbesprechung am TFZ erforderlich.
- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Bestellung, Kaufvertrag)
- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) dürfen vor Antragstellung erbracht werden.
- Die Förderung eines zugehörigen Wärmenetzes erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Antragstellung und Bewilligungsbehörde

Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe
Schulgasse 18, 94315 Straubing
Tel.: 09421 300-210
Internet: www.tfz.bayern.de
E-Mail: foerderung@tfz.bayern.de

FL0021023 - Angaben ohne Gewähr, technische Änderungen sowie Druck- und Satzfehler vorbehalten! Alle Abbildungen sind Symboldarstellungen!

Nähere Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie bei Ihrem regionalen **Fröling Gebietsvertreter und auf www.froeling.com**